

Arbeitskreis „MAVen bei Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Jugendhilfe im Bistum Limburg“

am 3. März 2016
Wilhelm-Kempf-Haus
Wiesbaden-Naurod

01.

A) Bericht aus und zu AK

- **Für das Bistum Limburg/Mitarbeiterseite:**
- Vertreter Bundeskommission und
Regionalkommission:
Carsten Offers (carsten.offers@web.de)
- Vertreter Regionalkommission:
Winfried Marchner (wi.marchner@t-online.de)

- **Neue AK-Ordnung
mit Wahlordnungen und
Entsendeordnung**

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12
vom 1. Dezember 2015

Neuer Tarifabschluss SuE

- BK und RK haben Übernahme beschlossen
- Mit Wirkung zum 1.1.2016
- Noch nicht im Amtsblatt
- Präsentation Tarifabschluss

- **Neue Tarifverhandlungen zum TVÖD
beginnen jetzt im Öffentlichen Dienst**

Gemeinsame AG der RK und der DiAGen
im Bereich der Region Mitte eingerichtet

■ **Vorbereitungsgruppe für die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen**

- > „Caritas“: Kollege Klinke, CV Hochtaunus
- > „Altenhilfe“: Kollege Werner, BCV Limburg
- > „Jugendhilfe“: Kollege Dilly, Joh.stift WI
- > „Behind.hilfe“: **Kollegin Spankus, Vinc.stift Rü**
- > „Krankenhaus“: Kollege Kohmann, Krkhs. Rü
- > „DiAG“: Kollege Koser, CV Ffm
- > AK: Kollegen Offers und Marchner

B) Bericht aus und zu KODA im Bistum Limburg

- 132. Sitzung am 26.11.2015
- 133. Sitzung am 11.02.2016 (konstituierende Sitzung neue Amtszeit)

- **Arbeitgeber:** Dr. Heinz Auerbach, Gordon Sobbeck, Gaby Hagmans, **Dr. Sascha Koller, Pfr. Georg Franz**
- **Arbeitnehmer:** Richard Ackva, Marientraud Altmeier, Martin Grether, Johannes Müller-Rörig, Udo Koser
- **Vorsitzender:** Johannes Müller-Rörig
stellvertr. Vorsitzender: Dr. Sascha Koller

Küstervergütung—richtig eingruppiert?

Hat jemand (irgend)eine Berufsausbildung, wird er als Küster höher eingestuft, als wenn keine Berufsausbildung vorliegt. Anscheinend erfolgen aber niedrigere Eingruppierungen auch dann, wenn eine Berufsausbildung vorliegt, weil man seitens der Verwaltung davon ausgeht, dass—wie bei Hausmeistern—eine fachbezogene Ausbildung vorliegen müsse. Dem ist bei Küstern nicht so! Wer also eine Berufsausbildung vorweisen kann sollte prüfen, ob er EG 5 eingruppiert ist (ohne Ausbildung EG 3). Die MAV sollte ihre Kollegen darauf hinweisen.

§ 2a AVO Arbeitgeberwechsel

(1) Bei einer Einstellung nach einem Arbeitsverhältnis bei einem kirchlichen Arbeitgeber auf dem Gebiet des Bistums Limburg¹ gelten die Regelungen der AVO so, als wenn das Arbeitsverhältnis von Anfang an bestanden hätte; eine Unterbrechung von bis zu 6 Monaten ist unschädlich. Diese Fiktion gilt auch bei mehrfachem Arbeitgeberwechsel im Sinne des Satzes 1. Diese Fiktion gilt nicht für eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses in den ersten sechs Monaten des Bestandes (Probezeit).

(2) Kirchlicher Arbeitgeber im Sinne von Absatz 1 ist ein Arbeitgeber, der die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse anwendet. Gleiches gilt für Arbeitgeber, die einer Organisation angehören, die Mitglied der (Bundes-) Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK-Bund) ist, und für Arbeitgeber, die korporative Mitglieder eines Caritasverbandes im Bistum Limburg sind.

Fußnote 1: Maßgeblich ist die postalische Anschrift der Dienststelle (1. Tätigkeitsstätte)

- die Regelungen zum Arbeitgeberwechsel treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft;
- bereits ausgesprochene Kündigungen werden so behandelt, als hätte das alte Recht noch bis zum 31.07.2015 gegolten.

- **Befristete Arbeitsverträge**

- **§ 3 AVO neuer Absatz 3:**

(3) Arbeitsverträge sind in der Regel unbefristet abzuschließen. Befristete Arbeitsverhältnisse mit sachlichen Gründen sind nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig. Die Befristung ohne sachlichen Grund ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist zulässig, sofern ethische Gründe für eine sachgrundlose Befristung vorliegen, die in Abwägung mit den Prinzipien der katholischen Soziallehre eine sachgrundlose Befristung rechtfertigen.

- Die Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft

- **§ 3 AVO neuer Abs. 4:**

(4) Mehrere Arbeitsverhältnisse bei einem Arbeitgeber, deren Anforderungsprofile und auszuübenden Tätigkeiten vergleichbar sind, werden zu einem Arbeitsverhältnis verbunden bzw. gelten als ein Arbeitsverhältnis.

- Die Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

■ § 33 (Erholungsurlaub) Abs. 3 AVO:

(3) Die oder der Beschäftigte hat ihren oder seinen Urlaubswunsch rechtzeitig mitzuteilen. Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche der oder des Beschäftigten zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende dienstliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Beschäftigter, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Der Urlaub soll im Verlauf des Urlaubsjahres mindestens zu 2/3 der Urlaubsdauer zusammenhängend genommen werden. Der Urlaub ist zu gewähren, wenn die oder der Beschäftigte dies im Anschluss an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation verlangt. Der Urlaub gilt als genehmigt, wenn dem Antrag nicht binnen drei Wochen widersprochen wird.

- Die Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

■ **Kita Beauftragte/ Kita Koordinatoren**

Im Bistum gibt es einige Kolleg/-innen, die als Trägerbeauftragte tätig sind. Für diese Tätigkeiten wurde eine besondere Vergütungsrichtlinie beschlossen.

- Ab 01.01.2016

■ **Öffnungsklausel**

Für die AVO-Beschäftigten beim CV im Bezirk Main-Taunus wurde eine Öffnungsklausel geschaffen. Jetzt können CV und MAV eine DV über Langzeitkonten treffen.
Zukünftiger Fundort: § 10 Abs. 3 AVO.

■ **Pfarrsekretariate Bürokoordination**

Ab dem 1.1.2016 beträgt die Zulage € 125,- pro Monat. Sie wird befristet bis zum 31.12.2017

■ **MAV-Mitwirkung in Kindertagesstätten**

In der Rahmenordnung für Kitas gab es unzutreffende bzw. unklare Aussagen zur Beteiligung der MAV. Diese wurden durch Änderungen im Text und durch Ergänzung von Fußnoten geklärt.

■ kein Automatismus bei Kirchenaustritt

In § 36 Abs. 3 AVO war bislang geregelt, dass der „Austritt aus der Katholischen Kirche, der nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts erfolgt ist.“ unweigerlich die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach sich zieht. Da die neue Grundordnung bei Austritt aus der Kirche jetzt immer die Einzelfallprüfung vorschreibt, wurde die AVO angepasst.

- **Vertagt:**

- Reisekostenordnung
- Änderung VR 9 Vergütung Küster

- **Nächste KODA-Sitzungen:**

- 4. April 2016 (Sondersitzung SuE)
- 2. Juni 2016

02. Berichte aus Haupt-MAV und DiAG

- KODA und AK's
- **Forum für alle MAV-Mitglieder** im Bistum Limburg zum Austausch, Fragen stellen, gegenseitigen Information, etc.
- Anmeldung: c.offers@st-vincenzstift.de

■ **Neu:**

Haupt-MAV / DiAG im Internet:

www.diag-mav-limburg.de

- **Situation im Bistum Limburg**
- Besetzung Geschäftsstelle Haupt-MAV/DiAG wird vorbereitet – Stellenausschreibung im Dezember – jetzt Bewerbungsgespräche
- **Vorschussrichtlinie (IV A 4):**
zum 1.1.2016 wieder in Kraft gesetzt
in SVR wieder veröffentlicht
Haupt-MAV/DiAG stimmt zu

- **EDV – Bereich:**

- Dienstvereinbarung: „Bring your own Device“

- § 36 MAVO: Neue Kita-Software „KitaPLUS“
30 Piloteinrichtungen beginnen
MAVen erhalten Zugang mit Leserechten

- **Anmeldeformular Fortbildungen**
Mitwirkung § 29 MAVO

- **Neue Grundordnung (GO):**
Inkraftsetzung zum 01.08.2015
Amtsblatt Nr.6 vom 24. Juni 2015

- **Artikel 2 Geltungsbereich:**

(2) „Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen“

(4) „Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.“

■ **Artikel 5 Verstöße gegen Loyalitätsobliegenheiten:**

Schwerwiegend für Kündigung:

1. Bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

a) das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze..

b) schwerwiegende persönliche sittliche Verfehlungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen,

c) das Verunglimpfen oder Verhöhnern von katholischen Glaubensinhalten...

d) die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

2. Bei katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

a) den Austritt aus der katholischen Kirche,

b) Handlungen, die kirchenrechtlich als eindeutige Distanzierung von der katholischen Kirche anzusehen sind

c) den kirchenrechtlich unzulässigen Abschluss einer Zivilehe, wenn diese Handlung nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen; eine solche Eignung wird bei pastoral oder katechetisch tätigen MA sowie bei MA, die aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, unwiderlegbar vermutet,

d) das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

> analog c)

(3) Liegt ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß vor, so hängt die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung von der Abwägung der Einzelfallumstände ab. Dem Selbstverständnis der Kirche ist dabei ein besonderes Gewicht beizumessen, ohne dass die Interessen der Kirche die Belange des Arbeitnehmers dabei prinzipiell überwiegen. Angemessen zu berücksichtigen sind unter anderem das Bewusstsein der MA für die begangene Loyalitätspflichtverletzung, das Interesse an der Wahrung des Arbeitsplatzes, das Alter, die Beschäftigungsdauer und die Aussichten auf eine neue Beschäftigung. Besonderheit: pastoral, katech., Missio can., bischöfl. Beauftragung.

(4) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung > zentrale Stelle

■ Artikel 6 Koalitionsfreiheit:

- (2) Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.
- (3) Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.

Schulungsveranstaltungen für MAVen im Bistum Limburg

- **Heinrich Pesch Haus (HPH)**

Frankenthaler Straße 229
67059 Ludwigshafen/Rhein
(0621) 5999-0

info@hph.kirche.org

www.heinrich-pesch-haus.de

- Verantwortlich für MAV-Schulung:

Wolfgang Schmidt
(0621) 5999-171

schmidt@hph.kirche.org

Anmeldung und Service

Judith Ruhig (0621) 5999-162

anmeldung@hph.kirche.org

-

- **Katholisch-Soziales Institut
der Erzdiözese Köln (KSI)**

Selhofer Straße 11 · 53604 Bad Honnef

Tel: 02224 955 0

E-Mail: Info@ksi.de ·

Internet: www.ksi.de

- **– MAV-Kurse –**

Postfach 14 60 · 53584 Bad Honnef

e-mail: mavkurse@ksi.de

- **Nächste Sitzung Haupt-MAV / DiAG**
am 17. März 2016

03.

Sonstige aktuelle Informationen

- **AVO und alle Anlagen
MAVO, KODA-Ordnung,
KAG-Ordnung, etc.**
- **www.svr.bistumlimburg.de oder**
- **Siehe Amtsblatt**
- **AVR:
<http://schiering.org/arhilfen/gesetz/avr/avr.htm>**

- **Rechtsberatung für MAVen:**

- **Rechtsanwältin
Frau Christina Merkel**

Am Fußgraben 12

65597 Hünfelden

Tel: 06438 – 409049

Mobil: 0179 – 6663099

Mail: Merkel-Ch@t-online.de

▪ **Rechtsanwalt**
Herr Michael Hünemohr

Langenbeckstraße 9
65189 Wiesbaden

Telefon 0611 - 304084, 304085, 374131

Telefax 0611 - 379004

E-Mail: dchdw@t-online.de

Internet: www.rae-wiesbaden.de

- **Amtsblatt im Bistum Limburg:**

- **www.bistumlimburg.de**

- > ganz unten, grauer Kasten
- > unter „Information“
- > „Amtsblatt des Bistums“
- > „Bistumsrecht (SVR)“

- **Haupt-MAV / DiAG**

im Bistum Limburg

Roßmarkt 4, 65549 Limburg

Vorsitzender: Udo Koser

Tel: 06431 / 997-256

Fax: 06431 / 28113590

Sekretariat: 06431 / 997-309

Mail: u.koser@bistum-limburg.de

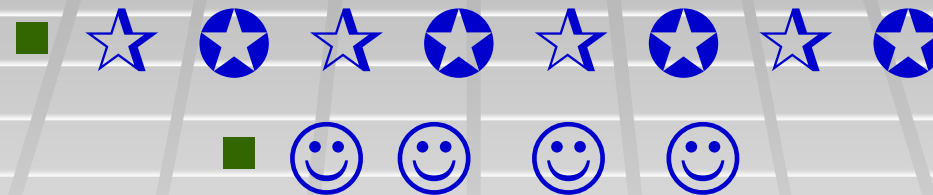
04. Anfragen / Berichte

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben das Wort:

05. Verschiedenes

- Nächster Termin dieses AK

Einrichtungen Behindertenhilfe / Jugendhilfe



- Dienstag, 31. Mai 2016
Priesterseminar, Limburg